



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Jesuiten

vollständige Geschichte ihrer offenen und geheimen Wirksamkeit von der
Stiftung des Ordens bis jetzt

Griesinger, Carl Theodor

Stuttgart, 1866

2. Kap. Das Anstößige der jesuitischen Constitution, Lehre und
Erziehungsmethode

urn:nbn:de:hbz:466:1-11964

Zweites Kapitel.

Das Anstößige der jesuitischen Constitution, Lehre und Erziehungsmethode.

Ich habe schon im ersten Buche dieses Werkes erzählt, auf welche Weise, nach welchen Grundsätzen und nach welchen Regeln sich der Orden Jesu constituirte; von diesem allem jedoch erfuhr außer der Societät selbst, den Pabst ausgenommen, Niemand etwas und noch weniger ward der Menschheit etwas davon kund, was zu den ursprünglichen Ordensstatuten und Regeln von späteren Generalen noch weiter hinzugefügt wurde. Die Söhne Loyola's liebten es vielmehr, sich in dieser Beziehung in ein gewisses Geheimniß zu hüllen, ohne Zweifel, weil ihnen gar wohl bekannt war, wie hinter allem Geheimnißvollen von den abergläubigen Menschen immer ein halbes Wunder vermuthet wird, noch mehr aber deswegen, weil die Welt in einen argen Schrecken gerathen sein würde, wenn sie den ganzen Inhalt ihrer Constitutionen, Regeln und Grundsätze erfahren hätte. Letzteres vermutheten aufgeklärte Köpfe schon sehr bald und wir ersehen z. B. aus dem Briefe des Bischofs Palafox an den Pabst Innocenz X. vom Jahr 1649, daß er die Jesuiten wegen ihrer „Lichtscheuheit“ in einem sehr schlimmen Verdacht hatte. „Die Entscheidungen — schreibt er — und Schlüsse der allgemeinen Kirchenversammlungen, wie der Päbste, Cardinäle, Bischöfe und der Geistlichkeit überhaupt, sind der ganzen Welt be-

kannt, denn niemalsen hat die Kirche das Licht gescheut und die Finsterniß ist ihr ein Gräuel. Gleichergestalt findet man auch in jedem Orte und in jeder bessern Bibliothek die Freiheiten, Regeln, Ordnungen und Grundsätze aller geistlichen Orden, und es kann z. B. ein Franciscanernoviz alles sehen und lernen, was ihm zu wissen nöthig ist, wenn er später General des seraphischen Ordens werden sollte. Nur allein die Jesuiten hüllen sich geflissentlich in ein Dunkel, welches zu durchdringen der Laienwelt gänzlich verwehrt ist und dessen Schleier sich selbst vor vielen ihrer Mitglieder nicht aufrollt. Es gibt nämlich unter ihnen eine große Anzahl, welche bloß die drei, nicht aber das vierte Gelübde abgelegt haben, dafür aber von den wahrhaften Grundlehren, Satzungen und Freiheiten des Ordens gar nicht oder doch nicht recht unterrichtet sind. Vielmehr wird dieses Geheimniß, wie Ihre Heiligkeit bekannt sein muß, nur einer geringen Anzahl anvertraut, und von Manchem, was besonders wichtig, wissen wohl bloß die Oberen und der General. Ohnehin aber richtet sich ihre Regierungsform nicht nach den Regeln der katholischen Kirche, sondern wird nach gewissen geheimen, nur von deren Vorgesetzten gekannten Lehrsätzen geführt und auf verborgene, geheime Angelegenheiten schafft man viele Untergebene weg, ohne daß ihnen die Ursache ihrer Entfernung jemals angegeben, ohne daß das Vergehen selbst untersucht würde. Kurz, der Orden Jesu bildet ein ganz eigenes Institut, das sich weder nach der gewohnten kirchlichen Ordnung, noch nach dem natürlichen Gesetze der Vernunft richtet, und es ist daher wohl am Platze, hinter einer solchen Geheimthuerei etwas zu vermuthen, was dem Worte Christi: „Ich bin das Licht der Welt“, durchaus nicht entspricht.“

So schrieb Palafox und ganz eben so dachten wohl noch viele andere klarer sehende Männer, allein trotz diesem schlimmen Verdachte, in welchem man den Orden Jesu hatte, blieb man doch allgemein im Dunkeln über seine Regeln und innere Regierung und man war sogar längere Zeit im Zweifel darüber, ob überhaupt nur solche Regeln da seien, das heißt ob sie gedruckt oder doch geschrieben vorliegen. Nach und nach aber fing einzelnes Wenige an, in die Außenwelt hinauszudringen und man erfuhr z. B., daß im Jahr 1584, also zu einer Zeit, da der Orden bereits in allen

Reichen dieser Erde verbreitet war und eine bedeutende Herrschaft erlangt hatte, zum ersten Male seine Regeln gedruckt worden seien. Jedoch nur zum Gebrauche seiner Mitglieder und unter dem strengsten Gebote für diese, das Buch nicht in profane Hände gelangen zu lassen. Mit dieser Vorsicht übrigens — flüsterte man sich zu — begnüge sich der Orden noch nicht, sondern es bestehe vielmehr die Einrichtung, daß die wichtigeren Satzungen und Instructionen, welche die Oberen angehen, nur geschrieben und nur in so vielen Exemplaren, als man unumgänglich nothwendig habe, vorhanden seien, damit sowohl die Laienwelt, als auch das Groß des Ordens, die Novizen, Coadjutoren und Scholastiker, keine Kenntniß von denselben bekäme, denn es gebe Dinge, die nicht für Jedermanns Ohren seien. Also flüsterte man, sagte ich, allein dieses Flüstern enthielt die Wahrheit und die geheimsten Heimlichkeiten der Societät sind deßhalb nie vollständig aufgedeckt worden. Mit Vielem aber, sogar mit sehr Vielem fand man im Verlaufe der Zeit nicht mehr nöthig, so außerordentlich geheimnißvoll zu thun, und somit druckte man anno 1635 unter dem Titel: *Ratio et institutio Societatis Jesu* (das Wesen und die Einrichtung der Gesellschaft Jesu) eine neue Ausgabe der Ordensregeln, in welche man eine Menge Dinge — z. B. Päpstliche Breves, Decrete der Ordensgenerale und der Generalversammlungen oder Generalcongregationen der Professoren, Regeln für die Collegien und Schulvorschriften u. s. w. u. s. w. — aufnahm, die man vor fünfzig Jahren noch für nicht zum Gedrucktwerden passend erachtet hatte. Noch weit vollständiger war eine dritte Auflage, die anno 1702 in zwei starken Quartbänden erschien und folgenden Titel erhielt: *Corpus institutorum Societatis Jesu in duo Volumina distinctum; accedit Catalogus provinciarum, domorum, collegiorum etc. ejusdem Societatis*. 4. Antverpiae apud Joannem Meursium (Sammlung der Einrichtungen der Gesellschaft Jesu in zwei Bänden, denen beigedruckt ist ein Verzeichniß der sämtlichen Provinzen, Häuser, Collegien u. s. w. des Ordens). Endlich erschien noch anno 1757 in der Druckerei des Jesuitencollegiums zu Prag eine vierte Auflage auch in zwei Quartbänden und diese war oder ist vielmehr natürlich die vollständigste von allen, denn ihr wurden auch die neuesten Beschlüsse und Befehle der Generalcongregationen, so wie die Briefe

der Ordensgenerale bis auf Ignaz Visconti herunter einverleibt. In allem andern jedoch ist sie nur ein Abdruck der dritten Auflage, wie sie denn auch denselben Titel führt, und man erfährt daher aus ihr nicht mehr über den Orden, als aus der vom Jahr 1702.

Aus allen diesem geht zur Genüge hervor, daß sich nicht allzuviel Gedrucktes über den Jesuitenorden vorfindet, allein dieses Wenige hätte vollkommen genügt, der Welt ein richtiges Bild von jener Societät zu geben, wenn man nur Kenntniß davon gehabt hätte. Diese Kenntniß jedoch ward der Menschheit nicht zu Theil und zwar einfach deswegen, weil die Söhne Loyola's nie und nimmer ein Exemplar ihrer Statuten an einen Laien, ja nicht einmal an einen Ordensbruder niedereren Rangs abließen. Wenigstens verlautete auch nicht ein einziges Mal bis zum Jahr 1761, daß irgend Jemand, außer den schwarzen Vätern selbst, ein Corpus institutorum Societatis Jesu in den Händen gehabt habe, und was man über das jesuitische Institut wußte, das wußte man aus mündlichen Mittheilungen, oder beruhte es auf bloßen Vermuthungen. Um so größer war das Erstaunen der Welt, als endlich in dem Prozesse La Balette, wie wir im vierten Buche gesehen haben, ein solches Exemplar — ein Abzug der Prager Ausgabe vom Jahr 1757 — dem Parlamente von Paris auf dessen strenges Verlangen vorgelegt wurde, und noch höher stieg dieses Erstaunen, wie man nun den Inhalt des Corpus institutorum erfuhr. Wahrhaftig, diese Auslieferung eines Exemplars ihrer Statuten war die allernvorsichtigste Uebereilung, welche die Söhne Loyola's in der Person des Pater-Procurators von Montigny je begangen haben, und sie hätten später viel darum gegeben, wenn man die Gehorsamsünde des Pater-Procurators hätte rückgängig machen können; allein das Parlament hatte einmal das Buch in Händen und gab es um keinen Preis mehr heraus. Im Gegentheil — gestützt auf den Inhalt desselben erklärte es alle Bullen, Breven und Briefe der Päbste, welche den Jesuitenorden betreffen, dergleichen die Constitutionen des Ordens und die Erklärungen über dieselben, die Decrete der Generale und der allgemeinen Congregationen, so wie überhaupt alle andern Verfügungen der Obern für grobe Mißbräuche und zwar aus folgenden Gründen.

Erstens weil das Statut der Gesellschaft dem Ansehen der

Kirche, der allgemeinen Concilien, des heiligen Stuhles und aller geistlichen Gerichtsbarkeiten so wie auch dem der weltlichen Monarchen und Souveraine zuwider ist, indem der General der Jesuiten kraft der ihm ertheilten Privilegien Handlungen begehen und Befehle erlassen könnte, die ganz im Widerspruch mit den Beschlüssen der Concilien, mit den Bullen der Päbste, mit den Verfügungen der höheren Geistlichkeit und mit den Gesetzen weltlicher Regenten stünden. Vermöchte ja doch weder geistliche noch weltliche Gewalt etwas über einen Orden, in dessen Macht es gegeben ist, seine eigenen Constitutionen zu verändern, aufzuheben und zu widerrufen, oder auch nach Umständen ganz neue zu machen, ohne daß irgend einer Obrigkeit, ja auch selbst nicht einmal dem römischen Stuhle die Aufsicht darüber zustände!

Zweitens weil nach der Constitution des Ordens ein Einziger, der General, eine absolut monarchische Gewalt über die ganze in allen Welttheilen verbreitete Gesellschaft und über die sämtlichen Mitglieder derselben, selbst über solche ausübt, welche durch die Aemter, welche sie bekleiden, exempt sind, und weil sich diese Gewalt nicht nur etwa auf die Verwaltung der Güter und auf das Recht, Contracte zu schließen und wieder aufzuheben, sondern sogar so weit erstreckt, daß Alle und Jede, welche der Gesellschaft angehören, verbunden sind, diesem Oberhaupte eben so, wie Jesu Christo, also blindlings, ohne Rückhalt, ohne Ausnahme, ohne Untersuchung, selbst ohne innerlichen Zweifel, zu gehorchen, ja alle seine Befehle mit eben der Pünktlichkeit, als wären sie dogmatische Gesetze des katholischen Glaubens, zu vollziehen und ihm gegenüber mit Verläugnung seiner eigenen Sinne ein willenloses Werkzeug, gleichsam ein lebendiger Kadaver zu sein.

Drittens weil man dem Orden Jesu Privilegien ertheilte, welche den Rechten der Regenten und Obrigkeiten, den Rechten der Erzbischöfe, Bischöfe, Pfarrer und Universitäten, endlich den Rechten der übrigen geistlichen und weltlichen Orden geradezu entgegen sind, so daß eigentlich alle Stände im Staate durch jene jesuitischen Vorrechte in den größten Nachtheil kommen.

Viertens weil — während sonst jeder Gesellschaftsvertrag den verschiedenen Gliedern sowohl Rechte als Pflichten ertheilt, die Mitglieder der Societät Jesu nur Pflichten haben und zwar nur

Pflichten gegen den General, welchem sie unbedingten Gehorsam schulden, ohne daß sie dagegen auch Rechte besäßen. Im Gegentheil hat der General die Befugniß, dieses oder jenes Glied ganz nach seinem Belieben aus dem Orden zu verstoßen, und der Ausgestoßene hat weder das Recht, gegen diesen Gewaltact Apellation einzulegen, noch auch nur nach dem Grunde desselben zu fragen, noch endlich auf einen Unterhalt für die übrige Lebenszeit Anspruch zu machen.

Fünften endlich weil jedes Mitglied der Gesellschaft Jesu auch in Beziehung auf den Glauben und die Glaubenssätzen dem General unbedingten, sklavischen Gehorsam schuldig ist, selbst dann, wenn es dem General und der Generalcongregation gefiele, Sätzen zu decretiren, welche im offenbaren Widerspruche mit der allgemeinen christlichen Kirchenlehre stehen, so daß möglicherweise vollkommen ketzerische Lehren jesuitische Glaubensartikel würden.

Aus diesen Gründen, zu welchen noch viele andere untergeordneterer Natur kamen, erklärte das Parlament von Paris die Constitution des Jesuitenordens für eine durch und durch anstößige, welche in einem geordneten Staate unmöglich geduldet werden könne, und da dieses Urtheil sofort veröffentlicht wurde, so kann man sich denken, welch' eine ungeheure Aufregung sich der Gemüther aller rechtlichdenkenden Menschen bemächtigte. Noch weit mehr steigerte sich diese Aufregung, als wenige Monate später zu Anfang des Jahr 1762 ein Auszug der in dem Corpus institutorum enthaltenen anstößigen Lehrsätze der Jesuiten in einem starken Quartbande*) erschien, und man sprach nun in allen gebildeten und wohlgesinnten Kreisen der menschlichen Gesellschaft das Verdammungsurtheil gegen die furchtbare Societät Jesu aus. O wie tief bereuten es jetzt die Söhne Loyola's, ihre Constitutionsbücher dem Parlamente von Paris vorgelegt zu haben! Wie sehr beeilten sie sich, alle noch vorhandenen Exemplare derselben, so weit sie ihrer habhaft werden konnten, durch Feuer zu vernichten, um eine größere Verbreitung unmöglich zu machen; aber wie bald auch überzeugten

*) Der Titel dieses Buches ist: „Auszug der gefährlichen und schändlichen Behauptungen, welche die Jesuiten stets und ununterbrochen in ihren Schriften unter Billigung ihrer Generale gelehrt haben.“

sie sich zu ihrer tiefsten Betrübniß, daß sie mit allen diesen Maßregeln zu spät kämen!

Nicht bloß nämlich die Constitutionsbücher des Ordens waren es, über die sich die Welt entsetzte, sondern fast noch mehr die Lehrbücher, welche ihre vornehmsten Theologen verfaßt hatten; ich meine die Lehrbücher über die christliche Moral und Moraltheologie, deren Grundsätze die ganze Societät Jesu von jeher für die ihrigen erklärte und für welche sie also auch die Verantwortlichkeit übernehmen mußte. Da las man ja wahrhaft gräßliche Dinge — Dinge, über welche Einem die Haare zu Berge standen! Da mußte man sich schon auf den ersten Blick überzeugen, daß hier von einer „christlichen Moral“ gar keine Rede mehr sei, sondern von einer mehr als heidnischen Klugheitslehre, welche je nach Zeit und Umständen selbst die ärgsten Sünden zu begehen gestattete! Nun konnte man freilich nicht in Abrede ziehen, daß selbige Bücher zum Theil schon vor hundert und noch mehr Jahren geschrieben worden seien, und man hätte also schon längst Gelegenheit gehabt, sich über ihren Inhalt zu entsetzen; allein die Söhne Loyola's standen damals in noch allzugroßem Ansehen, als daß man es gewagt haben würde, ihnen den Nimbus der Heiligkeit abzuziehen, und wenn auch einige wenige Gelehrte auf das Gemeinschädliche ihrer Moral aufmerksam machten, wie z. B. Anton Arnold in seiner „Morale pratique des Jesuites vom Jahr 1643“, oder wie Blaise Pascal in seinen „Lettres provinciales vom Jahr 1656“, oder wie Nicolas Perrault in seiner „Morale des Jesuites extraite de leur livres vom Jahr 1669“, so hatten solche Angriffe doch keinen großen Erfolg. Die Söhne Loyola's wußten ja dafür zu sorgen, daß derartige Schriften von Seiten der Regierungen verboten und von Henkershand verbrannt wurden; sie wußten dafür zu sorgen, daß die große Masse der Menschheit des festen Glaubens war, die Schriften eines Arnold, eines Pascal oder wie die jesuitischen Gegner alle hießen, enthielten nichts als ungerechte Verläumdungen! Nunmehr aber, als durch das Studium des „Corpus institutorum“ die Gefährlichkeit des Ordens Jesu für die ganze menschliche Gesellschaft bewiesen war, nunmehr fiel man mit unendlichem Eifer auch über den Inhalt der sonstigen jesuitischen Schriften her, und da fand man denn, was man früher

für ganz unmöglich gehalten hätte — eine Morallehre, welche rein Immoralisches docirte. Eben darum ließ auch das Parlament von Paris eine Menge der hervorragendsten unter den jesuitischen Werken von Amtswegen prüfen und das Resultat war der einstimmig gefaßte Beschluß, die Moral-Schriften der Jesuiten Emanuel Sa, Martin Anton Delrio, Robert Person, S. Bridgavater, Robert Bellarmin, Ludwig Molina, Alphons Salmeron, Gregor de Valentia, Clarus Bonarscius, Johann Azor, Jakob Keller, Gabriel Vasquez, Johann Lorin, Leonhard Leß, Franz Tolet, Adam Tanner, Martin Becan, Edmund Piro, Anton de Eskobar, Jacob Tirin, Jacob Gretser und Herrmann Busenbaum wegen ihres höchstverderblichen und der christlichen Moral durchaus zuwiderlaufenden abscheulichen Inhalts im Palaste des Parlaments unten an der großen Treppe durch den Scharfrichter zerreißen und verbrennen zu lassen.

Um nun übrigens dem Leser einen annähernden Begriff von dem zu geben, was die Söhne Loyola's in ihren Schriften und Collegien lehrten, will ich mit einer kleinen Blumenlese aus ihrer Doctrin aufwarten, werde mich jedoch dabei keineswegs auf die so eben genannten Hauptmatadore ihres Ordens beschränken, sondern auch andere, besonders neuere Autoren anführen, weil hierin der Beweis liegt, daß die besagten Grundsätze der ganzen Societät angehörten und sich auch im Verlaufe der Zeit nicht änderten. Sehen wir zuerst, wie die Söhne Loyola's über das Vergehen der Unzucht und des Ehebruchs urtheilten! „Derjenige“, sagt der Pater Franz Xaver Fegeli (in seinen: Practischen Fragen über die Funktionen des Beichtvaters. Augsburg 1750. Seite 284), „welcher ein junges Mädchen mit ihrer eigenen Einwilligung verführt, begeht keine Sünde, weil sie Herrin ihrer Person ist und ihre Gunstbezeugungen zuwenden kann, wem sie Lust hat.“ Ganz dasselbe behauptet der Pater Eskobar in seiner Moralthologie, welche er anno 1655 in Folio zu Lyon drucken ließ, und auch der Pater Moullet drückt sich ähnlicher Weise in seinem Moralcompendium aus. „Derjenige aber,“ setzt er dann weiter hinzu, „welcher durch Gewalt, Drohung oder List eine Jungfrau in andere Umstände versetzt hat, ohne ihr die Ehe zu versprechen, ist gehalten, das junge

Mädchen und ihre Verwandten für allen Schaden, der daraus für sie entstanden, zu entschädigen, indem er ihr eine Ausstattung gibt, damit sie Jemanden findet, der sie heirathet, oder indem er sie selbst ehlicht, wenn er sie nicht anders entschädigen kann. Wenn indessen sein Vergehen vollkommen geheim geblieben ist, so ist er nach dem innern Gewissensgesetze zu keiner Entschädigung verpflichtet.“ Eben dieser Pater Moullet lehrt ferner: „Wenn Jemand mit einer Frau schuldvolle Beziehungen unterhält, nicht weil sie verheirathet, sondern weil sie schön ist, so liegt hierin, trotz des verheiratheten Zustandes der Frau, nicht die Sünde des Ehebruchs, sondern die der einfachen Unkeuschheit.“ Ueber die Unzucht im Allgemeinen äußert sich Pater Etienne Bauny (in seinem Werke: „De la Somme des Péchés. Paris 1653. p. 77) folgendermaßen: „Es ist allen Arten von Personen erlaubt, liederliche Orte zu besuchen, um dort sündhafte Weiber zu bekehren, obwohl es sehr wahrscheinlich ist, daß man daselbst sündigen wird, weil man sich durch den Anblick und die Liebkosungen dieser Weiber nur zu leicht verführen läßt. Es ist dieß aber kein Stuprum, sondern nur Fornicatio. Denn ein Stuprum begeht man, wenn die Handlung mit einer Jungfrau wider ihren Willen und mit Gewalt geschieht, die Fornicatio dagegen beruht auf gegenseitiger Einwilligung und es geschieht dem Weibe, mit dem man es zu thun hat, hierdurch keine Beleidigung.“ Auch die Begünstigung der Unzucht und das Zuführen ist nach der Ansicht der Jesuiten etwas durchaus Erlaubtes, und es drückt sich der Pater Castro Paolo (in seinem Buche: De Virtutibus et Vitiis. 1631. p. 18) hierüber so aus: „Wenn ein Domestik seines Lebensunterhaltes wegen sich gezwungen sieht, einem ausschweifenden Herrn zu dienen, so erlaubt ihm die Nothwendigkeit, bei den schwersten Vergehen mitzuhelfen. So kann er ihm Concubinen suchen und zuführen oder ihn auch an schlechte Dexter bringen, und wenn sein Herr ein Fenster erklettern will, um zu einer Frau ins Schlafzimmer zu kommen, so darf er ihm den Fuß halten oder ihm eine Leiter bringen, weil das an sich ganz gleichgültige Handlungen sind.“ Eine ganz eigenthümliche Auslegung gibt Pater Corneille de la Pierre in seinem Commentar zum Propheten Daniel (Paris 1622) dem bekannten Vorfall mit der Susanne, indem er der

letzteren folgendes Râsonnement in den Mund legt: „Wenn ich mich (spricht Susanne) den unzüchtigen Wünschen dieser Greise hingebe, so ist meine Ehre verloren, wenn ich mich aber widerseze, so steht mein Leben auf dem Spiele. Ich werde also in die schmachvolle Handlung nicht einwilligen, aber ich werde sie dulden und nichts davon sagen, um Ehre und Leben zugleich zu behalten.“ So die Susanne; die jungen Weiber ohne Erfahrung jedoch denken, um keusch zu bleiben, müsse man um Hülfe schreien und mit allen seinen Kräften dem Verführer widerstehen. Sie wissen also nicht, daß man bloß sündigt durch Einwilligung und Beihülfe, und daß keine Sünde vorhanden ist, „sobald man nur innerlich keinen Theil nimmt.“ Hierin stimmt ganz mit Corneille de la Pierre überein Jacques Tirin und er sagt in seinem biblischen Commentar (Commentarius ad Biblia. 1668. p. 787); „Die keusche Susanne hätte ihren Leib den alten Männern überlassen müssen, jedoch ohne einzuwilligen oder behülflich zu sein, und nichts verpflichtete sie, zur Erhaltung ihrer Keuschheit ihre Schande durch Geschrei bekannt zu machen, da guter Ruf und das Leben der Reinheit des Körpers vorzuziehen sind.“ Wenn nun aber in den bisher angeführten unmoralischen Moralsätzen die jesuitischen Schriftsteller stets ganz einig waren, so scheint dagegen in einem andern Punkte, nämlich in dem des Geldnehmens für die Prostitution, einiger Widerspruch unter ihnen zu herrschen. So schreibt der Pater J. Gordon, ein schottischer Jesuit (Allgemeine Moraltheologie, Band II. Buch V.): „Ein Freudenmädchen kann sich mit Recht bezahlen lassen, nur muß sie keinen zu hohen Preis stellen. Dasselbe ist mit jedem jungen Mädchen der Fall, welches sein Gewerbe heimlich treibt. Eine verheirathete Frau aber hat nicht dasselbe Recht, sich bezahlen zu lassen, weil der Gewinn der Prostitution in dem Heirathscontracte nicht vorher stipulirt ist.“ Der berühmte Escobar dagegen sagt: „Was ein verheirathetes Weib durch Ehebruch verdient, darf sie als ein rechtmäßig erworbenes Gut ansehen, nur muß sie ihren Mann an dem Genuß des Gewinnes Antheil nehmen lassen.“ Noch weiter geht der Pater Tamburini, aus dessen: „Confession aisée“ ich folgende Stelle (Buch VIII. Kap. V.) mir anzuführen erlaube: „Wie theuer kann ein Weib das Ver-

gnügen verkaufen, welches es gewährt? — Antwort: Um das richtig zu beurtheilen, muß man auf Adel, Schönheit und Anstand des Weibes Rücksicht nehmen, denn eine anständige Frau ist mehr werth, als diejenige, welche dem Ersten — Besten ihre Thüre öffnet, Distinguiren wir: Entweder es handelt sich um ein Freudenmädchen oder um eine anständige Frau. Ein Freudenmädchen kann rechtmäßiger Weise nicht mehr von dem Einen verlangen, als sie von dem Andern genommen hat. Sie muß einen bestimmten Preis haben und es ist ein Contract zwischen ihr und dem Besucher. Er, der Besucher, gibt das Geld und sie ihren Körper, gerade wie der Wirth den Wein und der Gast die Zechschuld. Aber eine Frau von Anstand und Stand kann verlangen, was sie Lust hat, weil bei Dingen von dieser Natur, welche keinen allgemein fixirten Preis haben, die Person, welche verkauft, Herrin ihrer Waare ist. Sie also hat das Recht, gleich einer reinen Jungfrau, ihre Ehre so theuer zu verkaufen, als sie sie schätzt, und Niemand darf sie deshalb des Wuchers beschuldigen."

So viel von den jesuitischen Lehren über das Vergehen der Unzucht. Hören wir nun, was diese frommen Patres von dem Verbrechen des Diebstahls hielten. „Ist es — so fragt der Pater Pierre Aragon (in seinem Abrégé de la somme théologique de Saint Thomas d'Aquin pag. 365) — Jemanden erlaubt, in Folge des Nothstandes, in dem er sich befindet, zu stehlen? — Antwort: Ja, das ist erlaubt, sei es heimlich, sei es öffentlich; aber nur wenn man keine anderen Mittel hat, für seine Bedürfnisse zu sorgen. Auch liegt hierin weder Gewaltthat noch Raub, weil nach dem Naturrechte alle Dinge gemeinschaftliches Gut sind, so wie weil Jedermann verpflichtet ist, sein Leben zu erhalten.“ Ganz die gleiche Ansicht hat der Pater Benedict Stattler, denn er spricht sich in seinem berühmten Werke: „Allgemeine katholisch-christliche Sittenlehre oder wahre Glückseligkeitslehre aus hinreichenden Gründen der göttlichen Offenbarung und der Philosophie für die obersten Schulen der pfalz-bayrischen Lyceen auf höchsten Kurfürstlichen Befehl verfaßt“ (München 1790) im ersten Band pag. 427 wie folgt aus: „Wenn der Nothleidende wegen Krankheit und Abgang alles Verdienstes nicht im Stande ist, durch eigene Arbeit sich seine Nothbedürfnisse zu beschaffen, so hat

er das Recht, dem Reichen seinen Ueberfluß durch heimliche oder öffentliche Gewalt abzunehmen." Auch Anton de Escobar, auf den ich mich schon mehrmals berief, urtheilte so, nur setzt er (*Theologia moral. Tract. V Exempl. V nro 120*) hinzu, daß der zu Bestehende nothwendig ein Reicher sein müsse. „Darum — heißt es dann weiter — wenn du einen Dieb findest, der eben im Begriffe steht, einen Dürftigen zu berauben, so mußt du ihn davon abhalten und ihm eine andere reiche Person bezeichnen, die er statt des Dürftigen plündern könne.“ Noch mehr ins Detail geht der Pater Antoine Paul Gabriel, denn er setzt die Summe, die man „auf einmal“ stehlen dürfe, auf drei Franken fest, meint aber (siehe dessen: *Théologie morale universelle pag. 226*), man dürfe den Diebstahl so oft und so lange, als man sich in Noth befinde, wiederholen, so wie man auch durchaus nicht schuldig sei, das was man im Kleinen nach und nach genommen, wieder zu ersetzen, selbst wenn auch die Gesamtsumme eine sehr große wäre.“ Ungefähr dasselbe, nur in viel allgemeineren Umrissen, lehrt der Pater Longuet, wenn er (*Questions IV. pag. 2*) sagt: „Ist ein Mensch dermaßen arm, und ein Anderer dermaßen wohlhabend, daß der Letztere verpflichtet ist, dem Ersteren zu helfen, so darf der Arme das Gut des Andern nehmen, ohne zu sündigen und ohne zur Wiedererstattung verpflichtet zu sein, nur soll er's geheim thun und auf eine nicht in die Augen fallende Weise.“ Also nicht bloß in Fällen der höchsten Noth durfte man nach jesuitischer Ansicht stehlen, sondern auch zum Zwecke der Ausgleichung des großen Gegensatzes zwischen Reich und Arm, denn die Menschen waren ja ursprünglich gleich und gleich berechtigt erschaffen! Ohnedem aber war man zum „Nehmen“ berechtigt, wenn es galt, sich selbst bezahlt zu machen und das Recht der geheimen Compensation galt den Söhnen Loyola's als etwas, das sich von selbst verstehe. „Wenn die Herren — sagt J. de Cardenas (*Crisis theologica pag. 214*) — ihren Dienstboten etwas am Lohne abziehen, können die letzteren entweder die Justiz anrufen, oder aber sich selbst Recht verschaffen und von der geheimen Compensation Gebrauch machen.“ Dasselbe lehrt der Pater Xaver Fegeli (*De Confessore pag. 137*); er setzt jedoch hinzu: „es sei zwar

erlaubt, seinen Herrn durch Compensation zu bestehlen, aber unter der Bedingung, daß man sich nicht auf der That ertappen lasse.“ Auch seinen Schuldner darf man, laut dem Buche des Jean de Lugo de Incarnatione pag. 408, bestehlen, wenn man glaubt, daß man von demselben nicht bezahlt werden wird, „nur soll man's“, setzt Valerius Reginald hinzu, „mit der Compensation genau nehmen und nicht mehr stehlen, als man zu fordern hat.“

Auch in Beziehung auf das Lügen und Meineidschwören hatten die Söhne Loyola's ganz eigenthümliche Ansichten, denn sie sprachen sich unverblümt dahin aus, daß das Lügen und Falschschwören in allen Fällen erlaubt sei, in welchen es der Ehre eines Menschen oder seinem Vermögen oder seiner Gesundheit Schaden würde, wenn er die Wahrheit sagte. „Es ist erlaubt,“ sagt J. de Cardenas in dem oben angeführten Buche, „in wichtigen sowohl als in unwichtigen Angelegenheiten einen Eid zu schwören, ohne die Absicht zu haben ihn zu halten, so bald man gute Gründe hat, so zu verfahren.“ „Zweideutige Worte zu führen und die Richter zu belügen, ist in gewissen Fällen gestattet,“ schreibt der Pater Castropalos (Tom III. seiner Werke, Tract. 14), „wenn man nur einen ehrbaren Vorwand, die Wahrheit zu verhehlen, finden kann. Zum Beispiel es wäre Verstellung nöthig, um nicht wegen eines begangenen Todtschlags selbst zum Tod verurtheilt zu werden, so kannst du, ohne den geringsten Fehler zu begehen, die Wahrheit läugnen und zur Verstellung deine Zuflucht nehmen. Ja es ist sogar erlaubt, in solchen Fällen einen zweideutigen Eidschwur zu thun, denn jeder Mensch hat die Pflicht, mit allen Mitteln, die ihm zu Gebot stehen, sein Leben zu erhalten. Dieser meiner Ansicht pflichten unsere gelehrtesten Theologen bei,“ setzt dann Castropalos nach einigen weiteren Erörterungen bei, „und ich verweise deßhalb auf die Schriften von Navarra, Tolet, Suarez, Valencia und Lessius.“ Auch Sanchez und Bonacinus lehren dasselbe und letzterer sagt: „Befraget man euch wegen eines begangenen Lasters, so lieget euch gar nicht ob, es zuzugestehen, so lange ihr noch eine zu eurem Vortheil dienende wahrscheinliche Entschuldigung findet. Auch könnt ihr, wenn ihr gerichtlich befragt werdet, oder wenn euch aus dem Geständniß der Missethat ein großer und

wichtiger Schaden zuwüchse, fecklich versichern, ihr hättet nichts begangen; nur müßt ihr eure Worte so stellen, daß ihr sie nachher auslegen könnt wie ihr wollt. Fragt man euch dann noch wegen eurer Mitgehülfen, so seid ihr auch hier nicht verbunden, irgend eine der Wahrheit entsprechende Angabe zu machen, sondern ihr könnt dieselben vielmehr verschweigen oder noch besser in solchen Reden antworten, daß der wahre Sinn verborgen bleibt." Also schreibt der gelehrte Castropalos, und ganz ähnlich drückt sich auch der viel bewunderte Pater Gilliutius in seinem großen Werke über die Gottesgelahrtheit (Band 10. Tractat 25, Cap. 12) aus. „Man fragt," schreibt er, „ob es zu Zeiten erlaubt sei, einen zweideutigen und mit sinnreich geheimem Vorbehalt überlegten Eid zu leisten. Ich antworte: Ja, nur muß die Antwort in der Hauptsache den Ausdrücken des Fragenden gemäß sein, dergestalt daß, wenn hernachmals eine andere Auslegung für nothwendig gefunden würde, man nicht in Verlegenheit käme."

Nicht minder duldsam erwiesen sich die Söhne Loyola's in Beziehung auf andere Handlungen, welche von den sonstigen Moralisten als sündhafte Thaten gebrandmarkt werden. So äußert sich z. B. in Beziehung auf einen kleinen gewerblichen Betrug der Jesuite Tolle (in seinem Buche: Von den sieben Todsünden pag. 1027) folgendermaßen: „Wenn Jemand seinen Wein nicht zu seinem beabsichtigten Werthe verkaufen kann, weil er den Leuten zu theuer vorkommt, so kann er kleineres Maaß geben und etwas Wasser hineinmischen, natürlich jedoch so, daß Jedermann glaubt, er habe sein volles Maaß und der Wein sei rein und unverfälscht." In Beziehung auf die Bestechung sagt der Pater Taberna in seinem Abriß der praktischen Theologie (sie erschien anno 1736): „Man fragt, ob ein Richter gehalten sei, das wieder zu erstatten, was ihm eine Parthei gegeben hat, damit er zu ihren Gunsten entscheide. Ich antworte, daß er das Bekommene restituiren muß, wenn er es deswegen bekam, damit er ein gerechtes Urtheil fälle; hat er aber das Geld oder die Werthsache erhalten, um einen ungerechten Ausspruch zu thun, so darf er es behalten, weil er es verdient hat." Ueber eine andere Art von Bestechung äußert sich Benedict Stattler

(Band I. seiner Sittenlehre pag. 460) in folgenden Worten: „Wenn uns wegen des Eigennutzes und der Partheilichkeit der höheren Behörde durch unsern eigenen Werth und unsere Würdigkeit kein Weg zu öffentlichen Aemtern offen steht, so ist es nicht nur erlaubt, sondern, wenn Gottes- und Nächstenliebe der Beweggrund ist, sogar verdienstlich, durch Schenkungen oder Verehrungen die Gunst derjenigen zu gewinnen, welche die Aemter zu übertragen die Macht haben.“ Die Abtreibung eines noch ungeborenen Kindes wird von den Söhnen Loyola's ebenfalls für etwas Erlaubtes angesehen, wenigstens in gewissen Fällen, die aber sehr dehnbarer Natur sind, und es schreibt hierüber der Pater Miraut (Propositions sur le cinquième précepte du Decalogue pag. 322): „Man fragt, ob eine Frau ein abtreibendes Mittel anwenden dürfe. Ich erwiedere: Ja, wenn die Frucht nicht belebt ist und die Schwangerschaft gefährlich. Aber auch wenn die Frucht schon belebt ist, darf sie es, so bald sie die Ueberzeugung hat, daß sie bei der Geburt sterben muß. Unter allen Umständen aber darf dieß ein junges verführtes Mädchen, denn ihre Ehre muß ihr noch viel kostbarer sein, als das Leben.“ Sicherlich eine sehr eigenthümliche Moral! Noch eigenthümlicher aber ist die Art und Weise wie sich der Pater Gobat in seinem Oeuvres morales (Tome II pag. 228) über ein in der Trunkenheit begangenes Verbrechen und wäre es selbst Vätermord ausspricht. Nachdem er nämlich durch die sophistischen Trugschlüsse darauf gekommen ist, daß ein wirklich Trunkener für seine Handlungen nicht verantwortlich gemacht werden könne, schließt er folgendermaßen: „Ein Sohn, der sich betrunken und in diesem Zustande seinen Vater erschlagen hat, ist nicht bloß kein Verbrecher, sondern er darf sich unter Umständen des Mords, den er begangen, sogar freuen. Nämlich wenn große Glücksgüter da sind, welche er erbt, denn große Reichthümer gehören in allwege unter die wünschenswerthen Gegenstände, besonders wenn man sie gut zu benutzen versteht.“

Schließlich sei es mir erlaubt, über die höchst sonderbaren Lehrräthe, welche die Jesuiten über das Recht der Selbstvertheidigung aufstellten, noch Einiges zu sagen, indem weder vor ihnen noch nach ihnen je eine ähnliche Theorie aufgestellt worden ist. Die Söhne

Loyola's behaupten nämlich, daß man ganz in seinem Rechte sei, gegen Einen, von dem man beleidigt wurde, die schärfsten Repressalien zu gebrauchen und zwar nicht durch das Mittel der Klage vor Gericht, sondern durch die Wiedervergeltung, also vor allem dadurch, daß man ihm durch Ausstreuung von Verleumdungen Ehre und guten Ruf abschneidet. „Thut man das letztere (das Ehrabschneiden durch Verläumdung)“, sagt Tamburin in seinem Decalogus (Lib. IX. Cap. II. §. 2.), so darf man versichert sein, daß man bald viele Leute findet, die auf die Verläumdungen schwören, denn von Natur haben die Menschen viel Lust zur Bosheit und an der Bosheit, und so geräth der Beleidiger in immer größere Unehre, bis endlich Jedermann mit Fingern auf ihn deutet.“ Etwas vorsichtiger äußert sich Herrmann Busenbaum (Die christliche Gottesgelahrtheit. Buch III. Abth. VI. Kap. 1.), wenn er schreibt: „Woferne euch Jemand ungerechter Weise an eurer Ehre angreift, und ihr solche nicht anders vertheidigen könnt, als durch die Ehrabscheidung eures Beleidigers, so ist euch solches völlig zu thun erlaubt. Jedoch daß ihr die Wahrheit saget und es nicht weiter treibet, als zur Erhaltung eurer eigenen Ehre erforderlich ist, auch der Person keine größere Beleidigung anthut, als euch selbst geschehen und eine genaue Vergleichung zwischen eurem eigenen und dem Werthe des Beleidigers machet.“ Weit ungenirter drückt sich Leonhard Lessius (Lib. II. de Anst. Cap. 2) aus, denn er lehrt kurzweg: „Hat euch Jemand an eurer Ehre Eintrag gethan, so könnt ihr sofort von dem Wiedervergeltungsrecht Gebrauch machen und habt dabei nichts zu beobachten, als daß ihr wo möglich die Gleichheit einhaltet.“ „Am allerschärfsten und zugleich klarsten aber ist die Sprache des Benedict Stattler, der sich folgender Worte bedient: „Noch viel mehr ist es in diesem Fall (nämlich wenn man schmählich injurirt worden ist) erlaubt, den Verläumder durch Entdeckung eines seiner heimlichen Vergehen oder Verbrechen um jenes Ansehen zu bringen, durch welches er bei Andern Glauben für seine injuriöse Behauptung finden könnte. Auch ein falsches Laster dem Verläumder in eben solcher Absicht anzudichten, ist dann erlaubt, wenn dieß das einzige hinlängliche oder schlechterdings nothwendige und jedenfalls dienliche

Mittel ist, ihm allen Glauben und Credit im Verläumdenden zu nehmen."

Eine prächtige Moral, das, wird der Leser sagen, eine Moral, welche allen göttlichen, bürgerlichen und politischen Gesetzen Hohn spricht, denn wo wollte es hin mit der Ordnung eines Staates, wenn Jeder in der eigenen Sache Richter und sogar noch Vollstrecker des eigenen Urtheils sein wollte? wenn Jeder, statt Liebe im Herzen zu tragen, wie Christus befiehlt, nur immer auf Rache sich besänne und ein an ihm begangenes Unrecht durch eine noch schlechtere That vergälte? Trotzdem nun aber schon diese Art von Moral eine halbwahwitzige genannt werden mußte, begnügten sich die Söhne Loyola's noch nicht einmal mit derselben, sondern sie gingen vielmehr um ein gut Stück weiter und behaupteten, daß es erlaubt sei, einem Verläumder das Leben zu nehmen, falls man seine Ehre nicht auf eine andere Weise zu retten vermöge. So sagt der schon weiter oben angeführte Pater Miraut kurzweg: „Um Verläumdungen schnell abzuschneiden, kann man den Verläumder tödten lassen, aber wo möglich heimlich, um Aufsehen zu vermeiden.“ So dictirte der Jesuit Herreau seinen Schülern im Collegium zu Paris anno 1641 folgende Sätze in die Feder: „Wenn mich Jemand bei einem Fürsten, Richter oder andern Ehrenmann durch falsche Anklage verläumdet und ich auf keine andere Weise meinen guten Namen behaupten kann, als daß ich ihn heimlich meuchelmorde, so kann ich dieß von Rechtswegen thun. Hiezu berechtigt bin ich auch dann, wenn das Verbrechen, dessen man mich beschuldigt, zwar wirklich von mir begangen wurde, aber noch dergestalt in den Schleier des Geheimnisses gehüllt ist, daß es durch gerichtliche Untersuchung nicht so leicht entdeckt werden kann.“ So lehrte gleich darauf Escobar in seiner anno 1655 erschienenen Moralthologie, „daß es unbedingt erlaubt sei, einen Menschen zu tödten, sobald die allgemeine Wohlfahrt oder die eigene Sicherheit dieß erfordern“, und Herrmann Busenbaum erläuterte diesen Lehrsatz gar noch dahin, „daß, um sein Leben zu vertheidigen, oder seine geraden Glieder zu behalten, oder seine Ehre zu retten, selbst der Sohn den Vater, der Mönch den Abt und der Untertan den Fürsten morden dürfe.“ Mehr ins Specielle ging der Pater Franciscus Lamy ein,

wenn er in Band V. seiner Werke (Disp. 36, Num. 148) sagt:
„Es kann nicht geleugnet werden, daß Geistliche und Ordensper-
sonen vor allem darauf angewiesen sind, die Ehre und das Ansehen
zu behaupten, welches ihnen ihr tugendfames Leben, so wie ihre
wissenschaftliche Bildung verleiht. Dieses Ansehen macht sie vor
den Augen der unter ihrer Obhut stehenden Laien ehrwürdig, und
wenn also Einer von ihnen dasselbe verliert, so kann er weder
mehr Nutzen schaffen noch einen Gewissensrath abgeben. Demgemäß
ist es eine ausgemachte Wahrheit, daß die Geistlichen um jeden
Preis ihre Ehre und ihr Ansehen retten müssen, selbst um den
Preis des Lebens der sie beleidigenden Personen. Ja hiezu, das
ist zur Beseitigung ihrer Verläumber, sind sie sogar verpflichtet,
wenn sie sich bloß durch dieses Mittel sicher stellen können, und
ist dieß besonders dann der Fall, wenn der Verlust ihrer Ehre
dem ganzen Orden zur Schande gereichen würde.“ Ganz dasselbe,
aber mit bündigeren Worten, lehrt der Pater Henriquez in seiner
„Summa Theologiae moralis“ (Venet. 1600). „Wird ein Geist-
licher,“ heißt es da, „bei einer Frau, mit welcher er ein Liebes-
verhältniß hat, vom Manne im Ehebruch ertappt, und er tödtet
diesen, um seine Ehre und sein Leben zu vertheidigen, so ist er
nicht nur ganz in seinem Rechte, sondern er wird dadurch auch
nicht unfähig, seine geistlichen Verrichtungen nach wie vor auszu-
üben.“ Weit allgemeiner gehalten sind die Lehrsätze des famosen
Sanchez, und er behauptet frischweg, daß es erlaubt sei, jeden
umzubringen, welcher eine ungerechte Klage vor Gericht gegen uns
anbringe oder falsch Zeugniß gegen uns ablege, so bald wir ver-
sichert seien, daß für uns dadurch ein großer Schaden entstünde.
„Dergleichen Mordthaten könne man keine eigent-
liche Todtschläge, sondern nur erlaubte Noth-
wehren nennen; jedoch müsse man, ehe man den Todtschlag
begehe, von der beabsichtigten Beleidigung des Feindes eine sichere
Ueberzeugung gewinnen.“ Am allerklarsten übrigens spricht sich
über diesen Punkt der schon so oft angeführte Benedict
Stattler aus, indem er (Band I. seiner Sittenlehre, p. 337
u. f.) sich folgendermaßen vernehmen läßt: „Einer schwere Schmach
bringenden Realinjurie, z. B. einem Stockstreiche, einer Maul-
tasche u. s. w. darf man, wenn man sie nicht auf andere Weise

vermeiden kann, durch Ermordung des Beleidigers zu vorkommen; doch rath die christliche Liebe, sich dieser Nothwehr zu entschlagen, so fern aus solch' einer christlichen Geduld nicht gar zu schwere Uebel für uns und andere mit uns verbundene Personen hervorgehen. Andern schweren Beleidigungen, insbesondere Verläumdungen ist es zwar insgemein nicht, wohl aber dann erlaubt, durch Ermordung des Verläumder zuvorzukommen, 1) wenn es mit Gewißheit vorhergesehen wird, daß der falsche Verläumder bei den Menschen Glauben findet; 2) wenn er uns dadurch alle anderen Mittel der Ehrenrettung abschneidet; 3) wenn wir durch die Ermordung des Feindes nicht Gefahr laufen, Schande zu erleiden.“

Solche und andere ähnliche Lehrrsätze stellten die Söhne Loyola's in ihren Moraltheologien auf, und nun, o Leser, frage ich dich, hatte die Menschheit, als sie dieß erfuhr, nicht die vollste Ursache, bis zum Tode darüber zu erschrecken? Ja, mußte sie nicht mit förmlichem Entsetzen erfüllt werden, wenn sie bedachte, daß die Jugend Europas, welche größtentheils der Erziehung der Jesuiten anvertraut war, in solchen abscheulichen Grundsätzen herangebildet wurde? Ueberdieß zeigte es sich nicht nur allzudeutlich auch in der Praxis, welche furchtbare Consequenzen jenes jesuitische Lehrsystem nach sich zog, und berief sich nicht z. B. der Pfarrer Niembauer, welcher die Anna Eichstätter, weil sie mit gewissen Enthüllungen drohte, kaltblütig ermordete, zu seiner Rechtfertigung auf Stattlers christliche Sittenlehre? Na, und solcher Niembauers, welche erklärten, Morden sei erlaubt, wenn man seine Ehre und seinen guten Ruf in Gefahr sehe — gab es deren nicht ohne Zweifel im Geheimen noch eine schwere Menge, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß sie ihre Morde besser zu verschleiern und verborgen zu halten verstanden? Ein gräßlicher Gedanke, der jeden Vater, wenn er an das Seelenheil seines den Jesuiten übergebenen Sohnes dachte, erzittern machen mußte!

Doch nicht bloß aus diesem Grunde erhob sich ein allgemeiner Schrei des Unwillens gegen die Belassung der deutschen Jugend in den Händen der Söhne Loyola's, sondern auch deswegen, weil man jetzt nach genauerer Untersuchung entdeckte, wie wenig sie in der wirklich wissenschaftlichen Erziehung leisteten und wie verkehrt, fehlerhaft

und gemeinschädlich ihre ganze Methode sei. „Sie suchten,“ sagt in dieser Beziehung der berühmte Historiker Spittler, welcher den Nagel meist mit wenigen Worten auf den Kopf trifft, „sie suchten allen Unterricht des Volks und der Studirenden an sich zu reißen und es gelang ihnen dieß auch für eine geraume Zeit, aber sie lehrten die Wissenschaften mit Beseitigung der edelsten Parthien derselben, das heißt alles dessen, was den Verstand aufklären und die Gesinnungen des Herzens erheben und veredeln — alles dessen, was des Pabstthums und des Jesuitismus Blößen nur irgend aufdecken konnte. Ja nicht einmal den guten Geschmack beförderten sie, und das Jesuitenlatein ist ohnehin überall zum Sprüchwort geworden.“ In der That mußten sich ihre Gymnasialschüler acht, neun und noch mehr Jahre mit den grammatikalischen Regeln plagen, ohne je die lateinische oder griechische Sprache gründlich zu erlernen, und mit dem Geiste der lateinischen oder griechischen Schriftsteller wurden sie ohnehin nie bekannt, da die Söhne Loyola's alle diese Schriftsteller, ehe sie dieselben ihren Zöglingen zum Lesen gaben, vorher gründlich castrirten. Dagegen wurde den Zöglingen eine große Fertigkeit und Gewandtheit besonders im Ausdruck des Lateinischen beigebracht, denn dieses war ja im 17. und 18. Jahrhundert die allgemeine Diplomaten- und Gelehrtensprache. Ueberdem übte man die Jungen schon sehr früh im Disputiren und in der Redekunst, damit sie im späteren Alter als sophistische Klopffechter excelliren und durch keinerlei Einwendung aus dem Sattel zu heben wären. Diese Kunst aber — man nennt sie auch Dialektik — gab ihnen einen Schein der Bildung und des Wissens, der jedenfalls die große Menge blendete, und was wollte man weiter, wenn nur dieß Resultat erreicht wurde? Für die Kenntniß anderer Sprachen, als des Lateinischen und Griechischen, geschah in den sämtlichen Jesuitenschulen wenig oder gar nichts, und insbesondere wurde auch die jeweilige Landessprache total vernachlässigt. Ja diese Landes- oder Muttersprache war sogar bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts von den Lehrgegenständen geradezu ausgeschlossen und man verwandte oft und viel in Deutschland portugiesische, in Portugal italienische, in Spanien deutsche und in Italien spanische Jesuiten als Lehrer und Professoren in den Anstalten des Ordens. Mit dem Jahr 1703 beschloß nun allerdings die General-

congregation der Societät, künftig auch der Landessprache einige Rechnung zu tragen, allein der darin erteilte Unterricht blieb fortwährend ein erbärmlicher und in den deutschen Jesuitenschulen zum Beispiel verlernten nach einem vom Jahr 1770 vorliegenden sehr eingehenden bairischen Regierungsbericht die Zöglinge ihr Deutsch weit eher, als daß sie es lernten. Warum auch nicht? Die Zöglinge der Jesuiten sollten nicht zu guten Landeskindern, zu guten Bürgern des Staats, in dem sie geboren waren, zu vortrefflichen und anhänglichen Mitgliedern der Nation, von der sie sich schrieben, erzogen werden, sondern vielmehr zu Freunden des Jesuitenordens und zu Beförderern seines Wohls. Sie sollten fortan, wenn sie dem Orden förmlich beitraten, kein anderes Vaterland mehr kennen, als eben diesen Orden, und wenn sie ihm auch nicht beitraten, sondern nach vollendeter Erziehung in den Staatsdienst oder zu sonstigen Beschäftigungen übergingen, so sollten sie des vaterländischen oder Nationalgefühls wenigstens so weit entledigt sein, daß ihnen die Societät mehr am Herzen lag, als der Staat, dem sie angehörten. Gleichgiltig und fühllos sollten sie werden für das Interesse der eigenen Familie, der eigenen Angehörigen, der eigenen Heimath, und dafür sollte ihnen eine andere Liebe eingeflößt werden, die Liebe zur Gesellschaft Jesu, welche sich ihnen gegenüber hinstellte als die alleinige Trägerin des Heiles der Menschheit. Solches war der Zweck der jesuitischen Erziehung und hierin, das ist in der Kunst die Jugend dem Elternhause sowie dem Vaterland zu entfremden, ihre Gemüther von der natürlichen Gefühlrichtung zu entfernen und ihnen dafür die Anhänglichkeit an ihren geistigen Vater, an ihr geistiges Vaterland einzuimpfen — hierin brachten sie es in der That weit; allein eben deswegen gingen auch aus den Schulen der Söhne Loyola's niemals gute gehorsame Söhne, niemals treu ergebene Bürger, auf welche sich das Land und der Regent verlassen konnten, hervor.

Zu solcher Einsicht kam man bei näherer Betrachtung des jesuitischen Jugendunterrichtes, und nun frage ich: war der allgemeine Schrei des Unwillens, der sich jetzt wenigstens unter den Gebildeten über die frommen Patres zu erheben begann, nicht ein vollkommen gerechtfertigter?